

## **Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Neue Förderrichtlinien treten zum 01. Juli 2005 in Kraft**

Die Förderrichtlinien zum Marktanreizprogramm werden mit Wirkung vom 01. Juli 2005 geändert. Wesentliche Neuheiten sind die neuen Fördersätze für Solarkollektoren und der Ersatz der bisherigen Förderung von Photovoltaikanlagen auf Schulen durch einen neuen Programmteil „Wärme aus Erneuerbaren Energien in der Schule“. Die bisherigen Fördersätze für Biomasse-, Biogas- und Geothermieanlagen bleiben erhalten.

Im Rahmen des aus der ökologischen Steuer- und Finanzreform finanzierten Marktanreizprogramms werden Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Damit sollen insbesondere die wärmeerzeugenden Technologien der erneuerbaren Energien am Markt gestärkt werden. Ziele sind die Senkung der Kosten und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Biogasanlagen.

Einzelheiten der Förderung sind in den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Förderrichtlinien) geregelt. Die letzte Fassung der Förderrichtlinien vom 26. November 2003 wird mit Wirkung vom 01. Juli 2005 durch eine Neufassung ersetzt.

Mit den neuen Förderrichtlinien werden einige Änderungen in Kraft treten, die nachfolgend dargestellt sind:

### **Eckpunkte der neuen Förderrichtlinien:**

#### *Solarkollektoren*

- Die Basisförderung von Solarkollektoren wird ab dem 01. Juli 2005 **von 110 auf 105 Euro je Quadratmeter Bruttokollektorfläche** abgesenkt. Betroffen sind davon Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung. **Nur Anträge, die noch bis zum 30. Juni 2005 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingehen, erhalten die bisherige Förderung von 110 Euro!**
- Die Fördersätze für **Solarkollektoren zur kombinierten Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung** (sog. Kombianlagen) werden von **110 auf 135 Euro je Quadratmeter** angehoben. Diese Förderung können nur private Antragsteller und Kommunen in Anspruch nehmen.

Mit der Änderung soll der Kostenentwicklung Rechnung getragen werden: Die durchschnittlichen Investitionskosten von Anlagen zur Brauchwassererwärmung sind in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Solarkollektoren zur kombinierten Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung erwirtschaften zwar einen höheren solaren Ertrag, erfordern aber auch höhere Investitionskosten. Mit einem finanziellen Anreiz soll ein Ausgleich für die Mehrkosten der innovativeren Technik geschaffen werden.

Vor allem bei Heizungserneuerungen im Altbaubestand soll die solare Technik damit größere Chancen bekommen.

Die bisherigen technischen Anforderungen an die Förderwürdigkeit von Solarkollektoren bleiben bestehen.

Für die Abgrenzung von Kombianlagen zu Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung werden in den Förderrichtlinien geeignete technische Standards gesetzt. So müssen Kombianlagen in der Regel Mindestkollektorflächen von 10 Quadratmetern (bei Flachkollektoren) bzw. von 8 Quadratmetern (bei Vakuumröhrenkollektoren) aufweisen und mit ausreichenden Wärmespeichern für die Heizung (50 Liter Speichervolumen bei Flachkollektoren bzw. 60 Liter bei Vakuumröhrenkollektoren) ausgestattet sein.

#### *neu: „Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule“*

Dieser neue Fördertatbestand ersetzt die bisherige Förderung von Photovoltaikanlagen auf Schulen.

Mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro werden nunmehr zusätzliche Maßnahmen, die automatisch beschickte Biomassekessel oder Solarkollektoren besonders demonstrierbar machen und damit der Visualisierung des Ertrags in schulischen Einrichtungen dienen, gefördert.

#### *technische Anforderungen an Kombinationskessel*

Mit dieser ergänzenden Regelung ist die Förderfähigkeit von Kombinationskesseln (Kombination von automatisch/manuell beschickten Anlagen, Pellets-Scheitholz) nur noch gegeben, wenn der Scheitholzbetrieb mit Vergasertechnik erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass die Ausbrand- und Abgasqualität in beiden Betriebsarten den Anforderungen der Richtlinien vollständig gerecht wird.

#### *Gleichbehandlung von verschiedenen Speicherkonzepten*

Die bisherige Regelung für die Förderwürdigkeit von Scheitholzvergaserkesseln gibt bei den Speichern Mindestspeicherkapazitäten vor, die durch geometrische Abmessungen von Wasserspeichern definiert sind. Mittlerweile sind jedoch andere Speicherkonzepte mit anderen Speichermedien am Markt erhältlich. Um ungerechtfertigte Benachteiligungen zu vermeiden, werden in Zukunft andere Speichertypen, sofern sie eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erfüllen, den Wasserspeichern gleichgestellt.

Gleiches gilt für die neu aufgenommenen Anforderungen an Speicher bei Solarkollektoren zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

*Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung, Reaktivierung sowie Sanierung zur ökologischen Verbesserung von Wasserkraftanlagen entfällt*

Innerhalb des Marktanzreizprogramms wurden bisher durch die KfW (Programm Erneuerbare Energien) zinsgünstige Darlehen auch für diesen Zweck ausgereicht. Im Interesse der Konzentration auf die Förderung wärmeerzeugender Technologien im Marktanzreizprogramm wird dieser Programmteil entfallen. Es stehen alternative Finanzierungsmöglichkeiten bei der KfW zur Verfügung.

*Absenkung des Förderhöchstbetrages für Wärmenetze*

Im Rahmen von Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bzw. im Rahmen von Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie zu errichtende Wärmenetze werden auch zukünftig mit dem Basisfördersatz von 50 Euro je Meter Rohrleitung gefördert werden. Der Förderhöchstbetrag für Wärmenetze wird jedoch von 600.000 Euro auf 550.000 Euro abgesenkt.

Anträge nach den neuen Richtlinien nehmen BAFA und KfW ab dem 01. Juli 2005 entgegen. Vorher eingehende Anträge werden nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2005 beschieden.

Nach der Bekanntmachung der neuen Förderrichtlinien im Bundesanzeiger finden Sie hier auch die download-Version.

Ansprechpartner bei den bewilligenden Stellen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	
Postfach 51 60	65726 Eschborn
Tel.: (0 61 96) 9 08-6 25	Fax: (0 61 96) 9 08-8 00
E-Mail: solar@bafa.de	Internet: www.bafa.de

und

KfW-Förderbank	
Postfach 11 11 41	60046 Frankfurt
Tel.: (0 18 01) 33 55 77	Fax: (0 69) 7431-64355
E-Mail: infocenter @kfw.de	Internet: www.kfw-foerderbank.de